

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitende handelt. Ein Totalverlust kann dann eintreten, wenn der Basiswert auf Null sinkt.

Endgültige Bedingungen Nr. 1 vom 18. April 2007
zum Basisprospekt vom 28. März 2007

Endgültige Bedingungen

Bayerische Landesbank

Indexzertifikate ohne Laufzeitbegrenzung

WKN: BLB37F
ISIN: DE000BLB37F9

Emissionstag: 6. Juni 2007

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 1 vom 18. April 2007 zum Basisprospekt vom 28. März 2007 sind die folgenden Serien von Zertifikaten, begeben von der Bayerischen Landesbank („die Zertifikate“):

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in diesem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung	7
III. Zertifikatsbedingungen	13
IV. Besteuerung	18

Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Zertifikatsbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung für die Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Bedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Beschreibung von Risikofaktoren und Risikomanagementsystemen

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

Neben Adressausfallrisiken können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilsignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste des eingesetzten Eigenkapitals und um Verluste aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) bzw. aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Bei den konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich mit einer Mehrheitsbeteiligung die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien nimmt sie Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Beteiligungsunternehmen. Die Strategie der Beteiligungen wird laufend überprüft.

Ein **Länderrisiko** entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder ein Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 24-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein unabhängiges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte sowie politisch instabiler Länder werden laufend überwacht. Zur Steuerung der Länderrisiken werden als risikorelevant eingestufte Länder limitiert.

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach ihren Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren erfolgt eine tägliche Risikomessung (unter normalen Marktbedingungen), deren Methode laufend verfeinert wird. Im Rahmen so genannter Stresstests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom zentralen Handelsrisikocontrolling überwacht.

Für die BayernLB ergeben sich Risiken aus dem zukünftigen Bedarf an Liquidität (**Liquiditätsrisiko**), wenn diese zum Zeitpunkt des Eintretens nicht oder nicht vollständig oder nur zu einem deutlich höheren Preis beschafft werden kann. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (EZB, Federal Reserve Bank (FED)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen und den Aufbau zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II- konform ausgebaut.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt. Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators für verschiedene Themenbereiche eingesetzt. Die BayernLB strebt an, im Zuge der Umsetzung des Baseler Akkords den Advanced Measurement Approach- Ansatz (AMA) im Bereich OpRisk anzuwenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Serie von Zertifikaten ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts. Die Zertifikate haben keine Laufzeitbegrenzung. Der Zertifikatsinhaber kann die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag einlösen. Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum entsprechend § 2 der Zertifikatsbedingungen ermittelten Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kapitalgarantie besteht nicht. Die Zertifikate sind unverzinslich.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass sie eine unbegrenzte Laufzeit haben und unverzinslich sind. Bei Einlösung durch den Zertifikatsinhaber oder Kündigung durch die Emittentin errechnet sich der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit vom maßgeblichen Kurs des Basiswerts, dem Bezugsverhältnis und der Managementgebühr.

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist abhängig von einer Vielzahl von wirtschaftlichen und politischen Einflussfaktoren. Es besteht keine Sicherheit, dass sich die Erwartungen des Anlegers hinsichtlich der Rendite erfüllen werden.

Die Struktur ist im Einzelnen in den Zertifikatsbedingungen dargestellt.

Es besteht auf Grund dieser Ausgestaltung für den Anleger das Risiko, dass bei Kündigung durch die Emittentin das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird. Auch bei Einlösung durch den Zertifikatsinhaber selbst wird das eingesetzte Kapital unter Umständen nicht in voller Höhe zurückgezahlt werden. Dieser Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert auf Null sinkt oder die an einem Feststellungstag ermittelte Managementgebühr so hoch ist, dass der Rückzahlungsbetrag den Wert 0 annimmt.

Da die Zertifikate unverzinslich sind, erfolgt keine (Teil-) Kompensation eventueller Kapitalverluste durch Zinserträge.

Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Die Kursentwicklung der Zertifikate ist abhängig von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts.

Weiterhin ist die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin.

Der Anleger kann dementsprechend nicht davon ausgehen, dass er die Zertifikate jederzeit ohne Kapitalverlust veräußern kann.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Zertifikate gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Zertifikate ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Wiederanlagerisiko bei Kündigung durch die Emittentin

Vorliegend hat die Emittentin zu jedem Feststellungstag das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen zum Rückzahlungsbetrag gemäß § 2 der Zertifikatsbedingungen. Daneben hat die Emittentin im Falle des Vorliegens von Anpassungsereignissen gegebenenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 5 Absatz (5) der Zertifikatsbedingungen. Im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts wird die Emittentin die Zertifikate zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Zertifikatsinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Zertifikate können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, welche die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 2 der Zertifikatsbedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Zertifikatsinhaber vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Zertifikatsinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Transaktionskosten

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können – ebenso wie gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag – zu Kostenbelastungen führen, die die Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich eine positive Rendite einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglichen entstehenden Verlust.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikate auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der Risiken aus der speziellen Struktur der Zertifikate eignen sich diese nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen verbindlich geregelt ist. Im Hinblick auf das den Zertifikatsinhabern zustehende Zertifikatsrecht ist zu beachten, dass die Zertifikatsbedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Gegenstand

Die Zertifikate zeichnen sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 28. März 2007 begebenen Zertifikate, dadurch aus, dass sie unverzinslich sind, und dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags bei Einlösung durch den Zertifikatsinhaber oder bei Kündigung durch die Emittentin an den Feststellungskurs eines Basiswerts – vorliegend jeweils ein Index – am Feststellungstag, unter Berücksichtigung der in § 1 und §2 der Zertifikatsbedingungen dargestellten Struktur geknüpft ist. Die Zertifikate haben keinen Nennwert. Es besteht keine Garantie für eine bestimmten Höhe des Rückzahlungsbetrags.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind. Der Basiswert ist ein Index, dessen Wertentwicklung durch die Emittentin nicht beeinflusst werden kann.

Absicherungsgeschäfte

Die Emittentin kann aber zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Zertifikaten Absicherungsgeschäfte (so genannte "Hedge-Geschäfte") vornehmen. Derartige Geschäfte haben nach Ansicht der Emittentin unter normalen Umständen keinen Einfluss auf den Wert der Bestandteile des Basiswerts und somit der Zertifikate selbst. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Zertifikate durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird. In diesem Fall ist es denkbar, dass Interessenkonflikte in der Zukunft auftreten.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf den Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Handeln als Market-Maker für die Zertifikate

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Zertifikate als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Zertifikate maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Zertifikate, der vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Zertifikate und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über Bestandteile des Basiswerts erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Zertifikatsinhabern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu Indizes veröffentlichen, die den Basiswert von Zertifikaten bilden. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikate handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code und die WKN sind für die Zertifikate auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Zertifikate werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen (siehe im Basisprospekt unter V. und in den Endgültigen Bedingungen unter III.). Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Einlösung der Zertifikate durch den Anleger und der Kündigung durch die Emittentin sowie Anpassungsregelungen und Maßnahmen im Falle einer Marktstörung.

Struktur der Zertifikate

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Endloszertifikate, das heißt es gibt kein Laufzeitende. Die Emittentin hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag zu kündigen und jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, seine Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag einzulösen.

Darüberhinaus besteht entsprechend § 5 der Zertifikatsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin für den Fall, dass der Basiswert nicht mehr oder nicht mehr in geeigneter Form zur Verfügung steht.

Die Zertifikate sind unverzinslich, eine Kapitalgarantie besteht nicht. Der Rückzahlungsbetrag wird an jedem Feststellungstag wie folgt ermittelt:

Rückzahlungsbetrag = Maßgeblicher Kurs in Euro ausgedrückt • Bezugsverhältnis • (100% - Managementgebühr)

Der für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags Maßgebliche Kurs des Basiswerts, das Bezugsverhältnis und die Managementgebühr werden für jede Serie von Zertifikaten entsprechend §1 Absatz 1 (Tabelle) festgelegt bzw ermittelt.

Die Managementgebühr wird vom Rückzahlungsbetrag wie folgt abgezogen:

Die Managementgebühr fällt an jedem Feststellungstag in Höhe von 1,5% an. Zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags wird für jeden schon vorausgegangenen Feststellungstag 1,5% abgezogen.

Da die Zertifikate kein Laufzeitende haben, sinkt der Prozentsatz für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in der o.g. Formel von 100% - 1,5% am ersten Feststellungstag und 100% - i x 1,5% am Feststellungstag i bis auf 0%.

Zum Beispiel bei einer Einlösung am fünften Feststellungstag wäre die Berechnung der Managementgebühr demnach wie folgt:

Managementgebühr = 5 x 1,5% = 7,5%

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Renditeüberlegungen

Die Berechnung der individuellen Rendite kann der Anleger erst nach Einlösung seiner Zertifikate oder nach Kündigung durch die Emittentin durchführen. Hierbei sind die Differenz zwischen dem

Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich für die Zertifikate gezahlten Betrag, der Zeitraum zwischen Kauf und Einlösung oder Kündigung und die Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Die Vorteilhaftigkeit des Investments in die Zertifikate im Vergleich zu einer festverzinslichen Anlage mit gleicher Bonität läßt sich erst nach Feststehen der Laufzeit, also nach Einlösung oder Kündigung unter Berücksichtigung von Kaufpreis, Rückzahlungsbetrag und tatsächlicher Laufzeit beurteilen. Informationen zur Rendite einer solchen vergleichbaren festverzinslichen Anlage sind bei der Hausbank erhältlich.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag der Zertifikate ist auf dem jeweiligen Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte

Der Basiswert für jede Serie von Zertifikaten ist der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) der Zertifikatsbedingungen für die Serie aufgeführte Basiswert.

Referenzpreis für den Basiswert

Referenzpreis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate in Abhängigkeit vom Basiswert ist der Maßgebliche Kurs an jedem Feststellungstag..

Erläuterung zum Basiswert

Nähere Informationen zum S-BOX DIMAX Deutschland, insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des Index, sind auf der Internet-Seite www.boersestuttgart.de abrufbar Diese Internetseite ist unbeschränkt zugänglich.

Gemäß dem mit dem Sponsor dieses Index abgeschlossenen Lizenzvertrags ist die Emittentin verpflichtet, folgenden Markenschutzhinweis und Haftungsausschluss in den Prospekt aufzunehmen: *„Das Finanzinstrument wird von der boerse-stuttgart AG (dem „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt. Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index-Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.“*

Fehlende Indexfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass an einem Feststellungstag der Maßgebliche Kurs für den Basiswert nicht veröffentlicht wird, sieht § 6 der Zertifikatsbedingungen eine Regelung vor.

Anpassungsregelungen

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Zertifikate Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 5 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor.

5. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtzahl der angebotenen Zertifikate wird in § 1 Absatz 1 (Tabelle) der Zertifikatsbedingungen angegeben.

Die Zertifikate werden vom 23. April 2007 bis zum 1. Juni 2007, 12:00 Uhr, zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ein Zertifikat. Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Serie vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Zertifikate über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots während der Zeichnungsfrist nicht ausgeschöpft wird, werden die Zertifikate nach dem Emissionstag weiter angeboten.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Zertifikate während der Zeichnung entspricht dem am 1. Juni 2007 festgestellten Maßgeblichen Kurs des Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 2,5 %.

Platzierung

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Zertifikate wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

6. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Zertifikate zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart ab 6. Juni 2007 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“).

III. Zertifikatsbedingungen

§ 1 (Serien, Zertifikatsrecht)

Die Bayerische Landesbank (nachstehend die "Emittentin" genannt) begibt folgende Serien von Zertifikaten, jeweils bis zu der nachfolgend festgelegten Gesamtstückzahl (jede Serie für sich im folgenden als "die Zertifikate" bezeichnet):

Gesamtstückzahl	Basiswert	Bezugsverhältnis / Feststellungstage	WKN, ISIN,	Managementgebühr	Maßgeblicher Kurs
2.000.000	S-BOX-DIMAX Deutschland, ISIN DE000A0JZNS1 (der „Index“)	1:1 / 6. Juni jeden Jahres	BLB37F, DE000BLB37F9	1,5 % für jedes Jahr	Schlusskurs des Index, wie vom Indexsponsor festgelegt

Jedes Zertifikat verbrieft das Recht, bei Einlösung der Zertifikate den Rückzahlungsbetrag, der sich wie folgt errechnet, zu beziehen.

Eine Verzinsung der Zertifikate oder eine sonstige Ausschüttung erfolgt nicht.

Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 8 für die Emittentin kündbar und nach § 5 außerordentlich kündbar. Für die Zertifikatsinhaber sind sie unkündbar.

Die Zertifikate lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (nachstehend "CBF" genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Definitionen)

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

"Basiswert": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmte Basiswert, auf den sich das jeweilige Zertifikat bezieht.

"Maßgeblicher Kurs": der Maßgebliche Kurs für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am jeweiligen Feststellungstag ist in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmt.

"Rückzahlungsbetrag": der Betrag je Zertifikat, den der Zertifikatsinhaber bei Einlösung an einem Feststellungstag erhält. Er entspricht dem in Euro ausgedrückten Maßgeblichen Kurs (§ 1 Absatz 1

(Tabelle)) am jeweiligen Feststellungstag - multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und abzüglich der Managementgebühr - , wobei ein Indexpunkt einem Betrag von 1 Euro entspricht.

Als Formel dargestellt:

Rückzahlungsbetrag = Maßgeblicher Kurs in Euro ausgedrückt • Bezugsverhältnis • (100% - Managementgebühr)

Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

„Bezugsverhältnis“: das in §1 Absatz 1 bestimmte Bezugsverhältnis zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags.

"Feststellungstag": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) festgelegte Tag eines jeden Jahres, an welchem der jeweilige Rückzahlungsbetrag für die Einlösung nach § 3 und die Kündigung nach § 8 festgestellt wird. Der erste Feststellungstag ist der 6. Juni 2008. Falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den nächstfolgenden Tag.

"Bankarbeitstag": jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

„Indexfeststellungstag“ ist jeder Tag an dem der Index festgestellt und vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

„Indexsponsor“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5, die boerse-stuttgart AG.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert stattfindet.

„Management Gebühr“ ist die in §1 Absatz 1 festgelegte Managementgebühr. Sie wird an jedem Feststellungstag erhoben und bei Einlösung der Zertifikate oder Kündigung nach § 8 kumuliert vom Rückzahlungsbetrag abgezogen. Die Berechnung der Managementgebühr für den Rückzahlungsbetrag ist wie folgt:

Managementgebühr = 1,5 % · i, wobei i = Anzahl der bisherigen Feststellungstage.

§ 3 (Einlösungsrecht)

Die Zertifikatsinhaber haben das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag zum Rückzahlungsbetrag einzulösen. Der Rückzahlungsbetrag ist fünf Bankarbeitstage nach diesem Feststellungstag zur Zahlung fällig. Um dieses Einlösungsrecht auszuüben, haben die Zertifikatsinhaber nicht weniger als sieben Bankarbeitstage und nicht mehr als vierzehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Feststellungstag bei der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine Mitteilung zur Ausübung des Einlösungsrechts zu hinterlegen. Die Ausübung des Einlösungsrechts kann nicht widerrufen werden.

§ 4 (Zahlungen, Fälligkeit)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, jegliche Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 5 und gemäß § 8 sowie gemäß § 3 in Euro über die CBF zu leisten.

(2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.

(3) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstag für eine der Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 5 und gemäß § 8 sowie gemäß § 3 kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht. Alle im Zusammenhang mit Zahlungen gemäß § 5 und gemäß § 8 sowie gemäß § 3 anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

§ 5

(Ersatz des Basiswerts, Anpassungen, Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags nach § 2 ist das jeweilige Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, (das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung insbesondere des Basiskurses, des Sicherheitslevels, des Höchstbetragslevels und des Bezugsverhältnisses sowie gegebenenfalls anderer Ausstattungsmerkmale (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Fixingtag maßgeblichen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (nachfolgend auch „Nachfolgeindex“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 2.

(5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von acht Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein

offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 9 veröffentlichen.

§ 6 (Marktstörung)

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Fixingtag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Basiskurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt, so gilt als Fixingtag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende Indexfeststellungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des Feststellungstags verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.

(2) Wenn der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um acht Bankarbeitstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen "Ersatzpreis" für den Basiswert ermitteln.

"Ersatzpreis" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts.

(3) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
- (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

(4) Alle in diesem § 6 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 7 (Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, sind untereinander gleichberechtigt und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 8
(Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen zu jedem Feststellungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung im Sinne dieses § 8 Absatz 1 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, welcher dem Rückzahlungsbetrag an dem jeweiligen Feststellungstag entspricht. Dieser Betrag wird fünf Bankarbeitstage nach diesem Feststellungstag fällig.

§ 9
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 10
(Begebung weiterer Zertifikate)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Zertifikate zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber der Zertifikate davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit)

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand ist München.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Zertifikate notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen (hierzu siehe letzten Absatz). Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

Die Zertifikate werden nicht verzinst und sind mit keiner Kapitalgarantie ausgestattet.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die steuerliche Behandlung der auf einen Basiswert bezogenen Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bisher nicht vor.

Erträge aus Schuldverschreibungen im Privatvermögen, die sich auf den Kurs bzw. Wert eines oder mehrerer Basiswerte beziehen, sind nach derzeitigem Meinungsstand nicht Kapitalertrag nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG), wenn weder die Rückzahlung bzw. die Teilrückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen v. 16.03.1999 Az: 87/99, BStBl. I 1999 S. 433).

Die Rückzahlung des überlassenen Kapitals oder die Leistungen eines Entgelts ist aufgrund der Ausgestaltung dieser Kapitalanlage nicht als gesichert anzusehen. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Zertifikate sind daher nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu beurteilen, sondern betreffen lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung gehen wir derzeit davon aus, dass auf die bei Rückgabe, Kündigung oder

Veräußerung der Zertifikate gezahlten Beträge weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind.

Allerdings sind Veräußerungsgewinne bzw. –verluste bei Privatanlegern im Rahmen des § 23 EStG (“Private Veräußerungsgeschäfte”) zu berücksichtigen, sofern zwischen Kauf und Verkauf bzw. Kündigung weniger als zwölf Monate liegen (vgl. BMF vom 27.11.2001 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Termingeschäften – Az.: BMF 265/01; Randziffer 45 ff., BStBl I 2001 S. 986). Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen, unter weiteren Einschränkungen, verrechnet werden.

Schuldverschreibungen, die sich auf den Kurs eines oder mehrerer Basiswerte beziehen und in einem Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Hinsichtlich eventueller Verluste ist ggf. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zu beachten. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

Erträge aus Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind gelten nach derzeitiger Auffassung nicht als Zinszahlung im Sinne des § 6 der Zinsinformationsverordnung.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Zertifikate gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die gegenständlichen Zertifikate sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz einzustufen. Dieses Ergebnis lässt sich daraus ableiten, dass keine Nachbildung des Referenzwertes auf der Ebene der Emittentin oder eines von ihr beauftragten Dritten vorgenommen wird und somit kein *asset backing* vorliegt. Zudem ist aufgrund der Zertifikatsbedingungen ein aktives Vermögensmanagement nicht gegeben.

Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Die Erträge aus den Zertifikaten sind bei einer natürlichen Person im Privatvermögen als einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge nach § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz anzusehen.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Zertifikate auf einem österreichischen Depot und einer Verwahrung der Zertifikate auf einem ausländischen Depot zu unterscheiden:

Bei einer Verwahrung auf einem österreichischen Depot unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und dem Emissionskurs der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 3, Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer tritt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke ein (§ 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz gegeben sind. Die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate von Todes wegen ist somit von der Erbschaftssteuer ausgenommen, nicht dagegen deren Schenkung.

Bei einer Verwahrung der Zertifikate auf einem ausländischen Depot ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate von Todes wegen ist somit von der Erbschaftssteuer ausgenommen, nicht dagegen deren Schenkung.

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe des allgemeinen einkommenssteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Bei Einlösung (Veräußerung) der Zertifikate unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Anschaffung und Veräußerung (Einlösung) der Zertifikate innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Insgesamt ist der progressive Steuersatz maßgebend.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate angefallene Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Zertifikate im Privatvermögen halten, sind für im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene Zertifikate sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftssteuer, sodass die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate von Todes wegen der Erbschaftssteuer unterliegt.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

Besteuerung im Privatvermögen der Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Zertifikate im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden: Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Zertifikate findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Einkommensteuergesetz unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privat-Stiftungen

Allfällige Erträge aus den Zertifikaten unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Zertifikaten nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Zinsen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Zertifikate auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland entweder gar keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000). Darüber hinaus ist die Verwahrung der Zertifikate auf einem österreichischen Depot erforderlich.

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen und die Stückzinsen der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz).

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist erforderlich, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und dem Emissionskurs als Zinszahlung zu sehen ist. Davon ist jedenfalls auszugehen, wenn die Bezugsgröße Zinssätze oder Inflationsrate ist, nicht hingegen, wenn die Rückzahlung der Zertifikate – wie im gegenständlichen Fall – an ein Referenzportfolio, das aus Aktien von Immobiliengesellschaften besteht, gekoppelt ist. Somit unterliegen die gegenständlichen Zertifikate nicht der EU-Quellensteuer.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit keine höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird. Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Gläubiger der Schuldverschreibung zu tragen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU CSU und SPD vom 11.11.2005 enthält unter dem Abschnitt B II Tz. 2.1 folgende Aussage: “In dieser Legislaturperiode werden wir eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungserträgen realisieren.”¹

¹ Koalitionsvertrag Zeilennummer 3413

Unterzeichner für die Bayerische Landesbank

München, den 18. April 2007
